



Die Regeln für die Anbringung und Verwendung der CE-Konformitätskennzeichnung beinhaltet das Ziel, die Konformität eines Produktes mit den hierfür in den **EG-Richtlinien** festgelegten allgemeinen Schutzziele zu verdeutlichen. Die **CE-Kennzeichnung** (s. Abbildung) ist **kein Normenkonformitätszeichen**, sondern ein **EG-Richtlinien-Konformitätszeichen** mit weitgehender Funktion als Aufsichtszeichen, das

auch den Gewerbeaufsichtsbeamten in den EU-Ländern eine leichte Kontrolle über die zulässige Vermarktung der Produkte ermöglichen soll.

Die CE-Kennzeichnung ist somit ein Freiverkehrszeichen, das offenläßt, welche Leistungsmerkmale das Produkt im einzelnen bietet. Dafür mag es andere zusätzliche Zeichen (z. B. GS-Zeichen, BG-Baumusterprüfzeichen) geben.

Die **Regeln der CE-Kennzeichnung gelten nicht ausnahmslos** für Erzeugnisse bzw. Produkte, welche in die EU eingeführt werden. Fällt eine Produkt nicht unter mindestens einer von rund zwanzig EG-Richtlinien<sup>1</sup>, darf das **CE-Konformitätszeichen nicht angebracht** werden!

Beispiele hierfür sind:

- Verbrauchsmaterial wie Folienschläuche zum Einschweißen von Medikamenten oder Abfällen
- Hilfsmittel wie Arbeitsunterlagen, Saug- und Wischtücher zum Aufnehmen von Flüssigkeiten

Weiterführende Informationen zur CE-Kennzeichnung: <http://europa.eu.int><sup>2</sup>

<sup>1</sup> <http://europa.eu.int/comm/enterprise/newapproach/legislation/directives1.htm>

<sup>2</sup> [http://europa.eu.int/comm/enterprise/newapproach/legislation/guide/document/1999\\_1282\\_en.pdf](http://europa.eu.int/comm/enterprise/newapproach/legislation/guide/document/1999_1282_en.pdf)